

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Kapitalertragsteuerpflicht für Stillhalteprämien
- Fundstelle: JStG 2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

§ 44

Entrichtung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I. 2010, 1394)

- (1) ¹Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7b und 8 bis 12 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge. ²Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. ³In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 sowie 7a und 7b der Schuldner der Kapitalerträge, jedoch in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 die für den Verkäufer der Wertpapiere den Verkaufsauftrag ausführende Stelle im Sinne des Satzes 4 Nummer 1 und in den Fällen des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 das für den Verkäufer der Aktien den Verkaufsauftrag ausführende inländische Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b (den Verkaufsauftrag ausführende Stelle), und in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen. ⁴Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist
1. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 Buchstabe a und Nummer 8 bis 12 sowie Satz 2
 - a) das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank,
 - aa) das die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an einer Sammel-schuldbuchforderung, die Wertrechte, die Zinsscheine oder

ESTG § 44

sonstigen Wirtschaftsgüter verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder in den Fällen des **§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 11** die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt,

- bb) das die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Zinsscheine oder der Teilschuldverschreibungen einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut auszahlt oder gutschreibt;
- b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 10 unter den Voraussetzungen des Buchstabens a, wenn kein inländisches Kreditinstitut oder kein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist;
- 2. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut, das die Kapitalerträge als Schuldner auszahlt oder gutschreibt.

⁵Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer ist jeweils bis zum zehnten des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung

- 1. des Schuldners der Kapitalerträge,
- 2. der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle oder
- 3. der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle

nach dem Einkommen zuständig ist; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist die einbehaltene Steuer, soweit es sich nicht um Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 handelt, in dem Zeitpunkt abzuführen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. ⁶Dabei ist die Kapitalertragsteuer, die zu demselben Zeitpunkt abzuführen ist, jeweils auf den nächsten vollen Eurobetrag abzurunden. ⁷Wenn Kapitalerträge ganz oder teilweise nicht in Geld bestehen (§ 8 Absatz 2) und der in Geld geleistete Kapitalertrag nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer ausreicht, hat der Gläubiger der Kapitalerträge dem zum Steuerabzug Verpflichteten den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. ⁸Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. ⁹Das Finanzamt hat die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge nachzufordern.

(2)–(7) *unverändert*

Autor: Lt. RD Dr. Hansjörg **Pflüger**, Kirchheim/Teck
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Kompaktübersicht

Grundinformation: Klarstellung über den Kapitalertragsteuereinbehalt für bezahlte Stillhalteprämien in den Fällen, in denen das Kreditinstitut selbst Vertragspartner ist. J 10-1

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 2009* s. § 44 Anm. J 09-2. J 10-2

► **JSStG 2010 v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): In Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) wird § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 durch § 43 Abs. 1 Nr. 8 und 11 ersetzt.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Bloße Klarstellung, die auf alle Kapitalerträge Anwendung findet, die dem Gläubiger ab dem 1.1.2009 zugeflossen sind. Die Praxis berücksichtigt die Klarstellung bereits vor Inkrafttreten des JSStG 2010 (v. 8.12.2010; vgl. BTDrucks. 17/2249, 59). J 10-3

Wie bei allen „Klarstellungen“ ist es dabei fraglich, ob diese rückwirkend angewendet werden können. Allerdings betrifft die Änderung des § 44 lediglich die Verpflichtung zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer und nicht die Steuerpflicht der Stillhalteprämien selbst. Die Steuerpflicht der Stillhalteprämien nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 war auch dann unstrittig, wenn Vertragspartner das Kreditinstitut selbst ist. Insofern handelt es sich für den Kapitalanleger um eine Erleichterung, denn er muss die erhaltene Stillhalteprämie nicht in seiner ESt-Erklärung aufführen, um keine Steuerhinterziehung zu begehen. Unter Berücksichtigung dieser Überlegung kann die rückwirkende Klarstellung als noch zulässig erachtet werden.

Entsprechendes gilt für das Kreditinstitute, schon aus der Überlegung, dass das Kreditinstitut durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer wirtschaftlich nicht belastet wird. Wurde der Einbehalt nicht vorgenommen hat das Institut eine entsprechende Hinweispflicht an den Kapitalanleger um diesem die korrekte Besteuerung seiner Kapitalerträge zu ermöglichen. Eine Haftung für den Nichteinbehalt der Kapitalertragssteuer ist dann uE ausgeschlossen.

Grund und Bedeutung der Änderung: Schließt ein Stpfl. mit einem Kreditinstitut außerhalb der Börse ein Termingeschäft ab, bei dem das Kreditinstitut selbst Vertragspartner ist, bestanden hinsichtlich der Stillhalteprämien, die der Stpfl. erhält, Unsicherheiten über die Verpflichtung zum Kapitalertragsteuereinbehalt nach § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. aa). Da das Kreditinstitut nicht für einen anderen tätig wird, sondern im eigenen Namen handelt, bedarf es einer Rechtsgrundlage für den Kapitalertragsteuereinbehalt. Diese Rechtsgrundlage wird durch die Einbezie- J 10-4

nung der Kapitalanlagen nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 (Stillhalteprämien) in den Anwendungsbereich des § 44 zweifelsfrei geschaffen.